



Amtliche Bekanntmachung vom 28. Juni 2022

Achte Satzung zur Änderung der Umlageordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

vom 20. Juni 2022

Aufgrund der §§ 9 Abs. 1, 23 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes (HBKG) Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 11 der 10. Anpassungsverordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. BW 2022, S. 1, 2), hat die Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer in ihrer Sitzung am 26. März 2022 die nachfolgende Achte Satzung zur Änderung der Umlageordnung beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Umlageordnung der LPK BW

Die Umlageordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg vom 18. Oktober 2008 (Psychotherapeutenjournal 4/2008, S.375, Einhefter S. 2), zuletzt geändert durch die Siebte Satzung zur Änderung der Umlageordnung vom 10.12.2020 (Psychotherapeutenjournal 4/2020, S. 392 und Einhefter S.2), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Änderung:

Abs. 6, S. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Mitglieder, die die Berufsausübung beendet haben und somit keine Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 erzielen, werden ebenfalls in den Mindestbeitrag eingestuft.“

2. § 3 erhält folgende Änderungen:

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Der Haushaltsausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen hiervon zulassen.“

b) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

Artikel 2 – Ermächtigung zur Bekanntmachung

Präsident und Schriftführer werden ermächtigt, den Wortlaut der Umlageordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 3 – Inkrafttreten

Die vorstehende Achte Satzung zur Änderung der Umlageordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Achte Satzung zur Änderung der Umlageordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom 27. Mai 2022, Az.: 31- 5415.5-001/1, hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Stuttgart, den 20. Juni 2022

*gez. Dipl.- Psych. Dr. rer. nat. Dietrich Munz
Präsident*